

Vertrag über die Standrohrvermietung

zwischen

Herrn/Frau/Firma

| | |
|----------|--|
| CSV | |
| NETZ | |
| VERTRIEB | |

und der

Stadtwerke Steinheim GmbH
Industriestraße 3
32839 Steinheim

über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers nebst Zubehör zur Entnahme von Wasser aus dem Rohrnetz der Stadtwerke Steinheim GmbH für die Entnahmestelle:

Straße/Hausnummer

Ort

für folgenden Verwendungszweck:

voraussichtlich bis:

| | Standrohr-Nr. | Zähler-Nr. | Baugröße | Zählerstand |
|----------------|---------------|------------|----------|-------------|
| Ausgabe | | | | |

- Ausgehändigtes Zubehör:
- Betätigungsschlüssel
 - Zapfventil mit Systemtrenner
 - C-Anschluss mit Systemtrenner

Bankverbindung

Zur Erstattung des verbleibenden Guthabens wird folgende Bankverbindung verwendet:

| | |
|---|---------------------------------------|
| IBAN 22-stellig (International Bank Account Number) | BIC 11-stellig (Bank Identifier Code) |
| Kontoinhaber | Kreditinstitut (Name) |

Steinheim, den ____.

Unterschrift Herausgeber (Mitarbeiter SWS/BeSte)

Unterschrift Kunde/Vertragspartner

Rückgabevermerk

Das Standrohr mit Zubehör wurde zurückgegeben:

| | Standrohr-Nr. | Zähler-Nr. | Baugröße | Zählerstand |
|-----------------|---------------|------------|----------|-------------|
| Rückgabe | | | | |

Bemerkung:

Steinheim, den ____.

Unterschrift Herausgeber (Mitarbeiter SWS/BeSte)

Unterschrift Kunde/Vertragspartner

Anlage: Vertragsbedingungen/Vertragsgegenstand

Vertragsbedingungen/Vertragsgegenstand

1. Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages eine **Sicherheitsleistung** von **500,00 €** in bar oder überweist diese vorab (*Bankverbindung: IBAN: DE8147251550006030001, BIC: WELADED1HXB, Kontoinhaber: Stadtwerke Steinheim GmbH, Verwendungszweck: Standrohr Vorname + Nachname*). Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Die Stadtwerke Steinheim GmbH sind berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Nach Vertragsende erstatten die Stadtwerke Steinheim GmbH dem Kunden ein verbleibendes Guthaben.
2. Die **Grundgebühr** für die Nutzung eines Standrohres beträgt im Netzgebiet der Stadtwerke Steinheim GmbH **10,10 €/Monat** (zzgl. 7% MwSt.).
3. Die **Miete** für die Nutzung des Standrohres beträgt **bis zum 30. Ausleihtag 2,00 €/Tag** (zzgl. 19% MwSt.). Ab dem **31. Ausleihtag** wird eine Gebühr von **10,00 € angefangenen Monat** (zzgl. 19% MwSt.) fällig.
4. Nach der Rückgabe erfolgt eine **Funktionsprüfung** mit Desinfektion gemäß den Regeln der Technik durch einen Mitarbeiter der BeSte Stadtwerke. Hierfür wird eine Aufwandspauschale in Höhe von **40,00€** (zzgl. 19% MwSt.) in Rechnung gestellt.
5. Die **Abrechnung des Wasserverbrauchs** erfolgt **nach** dem jeweils **geltenden Wasserpreis** der Stadtwerke Steinheim GmbH:
Kernstadt Steinheim sowie in den Stadtteilen Bergheim, Grevenhagen, Hagedorn, Ottenhausen, Sandebeck und Vinsebeck von zurzeit 1,40€/m³ (+7% MwSt.)
06. Bei Nicht- oder Falschanzeige des Wasserzählers oder sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messgenauigkeit sind die BeSte nach Überprüfung berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Bei der Schätzung sollen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
07. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres und nach Beendigung des Vertrages.
08. Der Kunde ist verpflichtet, alle am Hydranten und Standrohr (einschließlich Wasserzähler, Plombe und Zubehör) festgestellten Mängel unverzüglich der Stadtwerke Steinheim GmbH zu melden.
09. Der Kunde haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit am Standrohr (einschließlich Wasserzähler und Zubehör) eintreten oder bei der Benutzung des Standrohres am Hydranten verursacht werden.
10. Die Wasserentnahme über Standrohr ist wie folgt durchzuführen:
 - a. Vor dem Aufsetzen des Standrohres den Vierkant des Hydranten vorsichtig betätigen und das Hydranten Rohr von Unreinheiten freispülen. Anschließend den Hydrant wieder absperren.
 - b. Das Standrohr mit geschlossenen Abgängen (Schließventile prüfen) aufsetzen.
 - c. Für die Wasserentnahme den Hydranten ganz öffnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Mengengerulierung der Wasserentnahme nur am Zapfventil des Standrohres zu erfolgen hat.
11. **HINWEISE:** Das Standrohr ist vor Frosteinwirkungen zu schützen.
Das Standrohr ist am Betriebsort vor allen Beschädigungen zu sichern.
Das Standrohr darf Dritten nicht überlassen werden. Es darf nur an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Steinheim (Ortschaften s.u. Pos. 05) angeschlossen werden.
12. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Rückgabe des Standrohres. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist seitens der Stadtwerke insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde einen fälligen Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht begleicht. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die Stadtwerke Steinheim GmbH berechtigt, das Standrohr einzuziehen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
13. Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, insbesondere die vertragswidrige Benutzung des Standrohres berechtigt die Stadtwerke zur sofortigen Kündigung des Vertrages und Einziehung des Standrohres.